

Gebührenordnung der Stadt Lübz über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I, S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I, S. 3108), i. V. m. § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBL. M-V, S.408) hat die Stadtvertretung der Stadt Lübz in ihrer **Sitzung am 26.10.2022** folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Benutzungsgebühr

Für das Parken von Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf denen das Parken nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 2

Geltungsbereich

Auf den folgenden, näher bezeichneten öffentlichen Parkflächen werden Parkgebühren erhoben:

- Parkplatz „Am Markt/Rathausparkplatz“,
- Am Markt 6-9,

§ 3

Höchstparkdauer, Höhe der Parkgebühren

(1) Die Höchstparkdauer wird wie folgt festgesetzt

- | | |
|---|--------------|
| • Parkplatz „Am Markt/Rathausparkplatz“ | unbeschränkt |
| • Am Markt 6-9 | 2 Stunden |

(2) Auf allen unter § 2 genannten Parkflächen ist das Parken während der ersten halben Stunde in der Zeit der Bewirtschaftung kostenfrei. Danach wird eine Gebühr in Höhe von **0,50 €** je angefangene halbe Stunde im Rahmen der zulässigen Höchstparkdauer erhoben. Die Zeit der Bewirtschaftung umfasst wöchentlich den Zeitraum von Montag bis Freitag jeweils von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

(3) Ein gelöster Parkschein behält bei Wechsel innerhalb der oben genannten Parkplätze seine Gültigkeit.

(4) Für den Parkplatz „Am Markt/Rathausparkplatz“ werden darüber hinaus folgende Gebühren festgelegt:

- | | | |
|------------------------------------|---|---------------|
| • Tagesticket für bis zu 9 Stunden | - | 5,00 € |
|------------------------------------|---|---------------|

Die Inanspruchnahme dieser Sonderregelung ist als Alternative zu dem unter Absatz (2) angegebenen Gebührensatz für jedermann möglich.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche zum Zwecke des Parkens. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges am Parkscheinautomaten zu entrichten.

§ 5

Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der auf öffentlicher, gebührenpflichtiger Verkehrsfläche ein Fahrzeug abstellt.
- (2) Als Beleg für die entrichtete Parkgebühr erhält der Gebührenpflichtige einen gültigen Parkscheinausdruck aus dem jeweiligen Parkscheinautomaten. Eines förmlichen Gebührenbescheides bedarf es nicht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung die Gebührenordnung der Stadt Lübz über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 14.04.2014 außer Kraft.

Lübz, den 22.11.2022

A. Becker
A. Becker
Bürgermeister

